



Satzung

Artikel 1 NAME UND SITZ

Der Name des Vereins lautet „Schwäbischer Architekten- und Ingenieurverein“ (SAIV). Er hat seinen Sitz in Augsburg.

Artikel 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein hat die Aufgabe; Architekten und Bauingenieure im Regierungsbezirk Schwaben zu vereinen. Er will die beruflichen und gesellschaftlichen Belange aller im Bauwesen tätigen Architekten und Ingenieure fördern. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus freiberuflich Tätigen, Angestellten, beamteten und gewerblich tätigen Fachleuten.
- 2) Der Verein dient diesen Zwecken insbesondere durch:
 - a) Pflege der beruflichen Fortbildung und Vertiefung des Wissens auf allen Gebieten der Baukunst, des Städtebaues der Ingenieurwissenschaften und der Bautechnik. Dabei soll in angemessener Weise über das engere Fachwissen hinaus auch die korrespondierenden und vor allen Dingen die das Fachgebiet Stadtplanung tangierenden Wissenszweige angesprochen werden. Besonderes Gewicht soll in diesem Rahmen auf Fragen der Vergangenheit und Zukunft des Schwäbischen Raumes gelegt werden. Abhaltung von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienreisen, Ausstellungen und Abhaltung von Wettbewerben. Neben der Bildung von Arbeitskreisen sollen wissenschaftliche Arbeiten und Dissertationen über einschlägige Themen gefördert werden.
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und geeignete Publizierung.
 - c) Pflege der Geselligkeit und Förderung des Verständnisses unter und zwischen den Vertretern der verschiedenen Fachrichtungen des Bauwesens.
 - d) Pflege der Kontakte mit sonstigen berufsständigen Verbänden und Einrichtungen, sowie mit Behörden, Verbänden und Institutionen, welche in der Lage sind, den Berufsstand zu unterstützen.
 - e) Förderung des beruflichen Nachwuchses.
 - f) Schlichtung in Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vermittlung durch Schiedsgerichte.
 - g) Abordnung von Mitgliedern in berufsständischen Gremien örtlicher und überörtlicher Zusammensetzung.
- 3) Der Verein ist unabhängig. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten beruflichen, wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecke.



Artikel 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Einzelmitglieder), außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 3) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Architekten, Bau- und Vermessungsingenieure soweit sie eine Hochschule, Akademie, Ingenieurschule oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben und ihren Beruf mindestens vier Jahre ununterbrochen seit Abschluss ihrer Studien, ausgeübt haben.
 - b) Personen, die durch überragende baukünstlerische oder bautechnische Leistungen bekannt geworden sind.
 - c) Personen, die in den dem Bauwesen nahestehenden Berufen Außergewöhnliches geleistet oder sich um das Bauwesen besonders verdient gemacht haben.
- 4) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Personen, welche die in Art. 3 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllen, jedoch ihren Beruf noch nicht volle 4 Jahre seit Abschluss ihrer Studien ausüben.
 - b) Jungmitglieder, die ihre Studien mit Erfolg abgeschlossen haben.
- 5) Jungmitglieder können werden:
 - a) Studierende an einer Fakultät für das Bauwesen an Techn. Hochschulen.
 - b) Studierende an Kunsthochschulen.
 - c) Studierende an Ingenieurschulen, Akademien.Die Mitgliedschaft als Jungmitglied erlischt mit Abschluss der Studien.
- 6) Ehrenmitglieder können werden:
 - a) Personen und Mitglieder, die sich um das Bauwesen besondere Verdienste erworben haben.
 - b) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein und den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.Die Berufung zum Ehrenmitglied setzt einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.
- 7) Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) Berufsverbände
 - b) Kammern und sonstige Institutionen
 - c) Firmen und Einzelpersonen

Artikel 4 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Der von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stehen.
- 2) Die Jahresmitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 3) Jungmitglieder und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.



Artikel 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedes und einen Jungmitgliedes erfordert ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsvorstand. Das Gesuch soll durch zwei ordentliche Mitglieder befürwortet werden.
- 2) Die Aufnahmegesuche sind den Mitgliedern bekannt zu machen, die gegen die Aufnahme Einspruch erheben können. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach Verkündung schriftlich mit Begründung dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
- 3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsausschuss.
- 4) Aufnahmegesuche können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Erfüllung seiner Pflichten als Vereinsmitglied bietet. Die Entscheidung ist dem Vorstandsausschuss vorbehalten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandsausschusses kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit zu versehen.
- 5) Ablehnungsgründe sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Unbeteiligten nicht bekannt gemacht werden.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Artikel 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Tod eines Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Monate vorher dem Vorstand Schriftlich zu erklären. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Hierbei sind die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 4) und 5) sinngemäß anzuwenden

Artikel 7 ARBEIT DES VEREINS

- 2) Die Arbeit des Vereins wird geleistet durch:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Den Vorstandsausschuss
 - c) Den Vorstand
 - d) Den 1. Vorsitzenden
- 3) Die Tätigkeit der Vereinsorgane wird ehrenamtliche ausgeübt.
- 4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verein fallweise zu bildender Ausschüsse.



Artikel 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes zur Post.
- 3) Soll die Satzung geändert oder ergänzt werden, müssen mindestens 60% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung zur ersten Ladung nicht ausreichend besucht sein, soll spätestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden. Sollte auch zu diesem Zeitpunkt keine ausreichend Zahl von Mitgliedern anwesend sein, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abgang der Mitteilung durch die Post. Bedenken und Anregungen anzumelden. Bedenken und Anregungen sind in schriftlicher Form und begründet dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Vorstands-Ausschuss abschließend.
- 5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 6) Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen finden statt, wenn der Vorstands-Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragen.
- 7) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 9 VORSTANDSAUSSCHUSS

- 1) Der Vorstandsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
- 2) Gewählt werden kann nur wer ordentliches Mitglied ist. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Dabei sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Stände berücksichtigt werden.
- 4) Seine Aufgaben sind:
 - a) Die Beratung des Vorstandes.
 - b) Die Bildung eines aus 3 Beiräten bestehenden Wahlausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
 - c) Die Berufung von 2 ordentlichen Mitgliedern zur Kassenprüfung vor einer Mitgliederversammlung.



Artikel 10 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem KassenswartDie Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 2) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandsausschusses.

Artikel 11 1. VORSITZENDER

- 1) Der 1. Vorsitzende ist Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB. Er ist Vorsitzender des Vorstandsausschusses.
- 2) Zu den Aufgaben des 1. Vorsitzenden gehören:
 - a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - b) Der 1. Vorsitzende hält Fühlung zu den übrigen Architekten- und Ingenieurverbänden.
 - c) Der 1. Vorsitzende kann den 2. Vorsitzenden mit seiner jeweiligen Vertretung beauftragen.

Artikel 12 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 VEREINSVERMÖGEN

- 1) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und sein Vermögen sind nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwalten. Über die Kassenführung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Etwaige Einnahmeüberschüsse oder sonstige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Artikel 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist wie in Art. 8 Abs. 3 dieser Satzung zu verfahren, jedoch mit dem Unterschied, dass mindestens eine Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen insoweit in Geld umzuset-

SAIV



SCHWÄBISCHER ARCHITEKTEN- UND INGENIEURVEREIN

1. VORSITZENDER: ARCHITEKT EBERHARD WUNDERLE AM DREIECK 6 86356 NEUSÄSS/STEPPACH TEL. 0821/480444-0 FAX 0821/480444-44

zen, als dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist und das verbleibende Vermögen einer Einrichtung zuzuwenden, die den Satzungszielen nahesteht.

Artikel 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 14.02.1967 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit aufgehoben.